



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 20 März 2026

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA

RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

RA Dr. Alexander Belz

RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)

RAin Dr. Regina Michalke

RA Rolf G. Pohlmann

RA JR Stephan Schultz

RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK

RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG) und die gegebene Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme dazu.

1. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dem Gesetz die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche gestärkt werden sollen, um eine Priorisierung der Geldwäschebekämpfung, insbesondere internationaler und bedeutsamer Fälle mit Deutschlandbezug, mit dem Fokus auf der Ermittlung komplexer internationaler Fälle, zu erreichen. Auch wird begrüßt, dass die Zusammenarbeit und der effektive Datenaustausch der FIU mit den beteiligten Akteuren der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung verbessert werden soll.

Soweit dazu das Geldwäschegesetz (GwG) umfangreich geändert werden soll (Art. 22 des Referentenentwurfs) stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den gewählten Zeitpunkt. Die Änderungen im GwG sollen gem. Art. 27 des Referentenentwurfs am 01.01.2027 in Kraft treten, mit Ausnahme einiger Vorschriften, die schon ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen, wie z. B. der neue Ordnungswidrigkeitentatbestand der Nichtregistrierung bei der FIU gem. § 56 Abs. 1 Nr. 69a GwG-E.

Ob die Regelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt sinnvoll sind, wenn das EU-Geldwäschepaket ab dem 10.07.2027 gilt und dazu noch ein GwG-Umsetzungsgesetz erfolgen soll, darf bezweifelt werden. Viele durch die Europäische Kommission noch zu bestimmende Rechtsakte nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 und der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 sind aktuell noch bei der Anti Money Laundering Authority (AMLA) in Arbeit. Sie regeln die nähere Ausgestaltung der Vorschriften, die ab dem 10.07.2027 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten sollen. Regelungen, die womöglich nur wenige Monate Bestand haben, machen aus hiesiger Sicht keinen Sinn – weder für Verpflichtete nach dem GwG, noch für die Aufsichtsbehörden, die Prüfprozesse nach den neuen Vorschriften in ihre Verwaltungspraxis erst etablieren müssen.

Das gilt zum Beispiel für die geplanten Änderungen zu der Verhängung von Sanktionen i. S. d. Art. 53 der Geldwäscherichtlinie (EU 1624/2024). Hier führte die AMLA jüngst eine Konsultation für einen Entwurf von Regulatory Technical Standards (RTS) durch, wozu die BRAK Stellung genommen hat (BRAK-Stellungnahme-Nr. 17/2026 v. 09.03.2026). Aktuell ist noch völlig unklar, welche genauen Regelungen die AMLA dazu treffen und ob bzw. in welchem Umfang die Europäische Kommission diese

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

dann genehmigen wird. Die Kammern würden Verstöße nach § 56 Abs. 1 Nr. 69e GwG-E frühestens ab dem Jahre 2027 und dann allenfalls für einen Zeitraum ab Geltung des Bußgeldtatbestands bis zum Ende des Prüfungszeitraums prüfen. Ob und inwieweit der Bußgeldtatbestand dann auch für den Prüfungszeitraum 2027, der dann im Jahre 2028 geprüft würde, angesichts der noch zu bestimmenden RTS zu Art. 53 der Richtlinie noch gilt, bliebe abzuwarten.

Indes werden einige der geplanten (klarstellenden) Änderungen für sinnvoll gehalten, wie zum Beispiel in § 43 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 3 und § 51 Abs. 9 GwG.

Andere Regelungen halten wir hingegen für rechtswidrig:

Die in § 3a Abs. 2 Satz 5 und 6 GwG geplanten Ergänzungen betreffend die Zulieferung von Risikobewertungen von Aufsichtsbehörden und mögliche Unterstützung durch die Behörden des Bundes und der Länder „soweit erforderlich“, sind zu unbestimmt. Es ist unklar, welchen Regelungszweck sie verfolgen. Es fehlt schon an einer Rechtsgrundlage für die Änderung. Satz 1-4 der Regelung betreffen andere Adressaten. Satz 5 und 6-neu beziehen sich auf „Aufsichtsbehörden“, Satz 1-4 auf die „Behörden des Bundes und der Länder“. Zudem wird jegliche Form einer Fachaufsicht, die mit der in Satz 6 vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeit der Aufsichtsbehörden durch die Behörden des Bundes und der Länder einhergehen kann, ausdrücklich abgelehnt.

Auch die angedachte Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 2 GwG halten wir für verfassungswidrig. Sie verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot. Warum die Aufsichtsbehörden und die koordinierenden Stellen der Länder einander **personenbezogene Daten und die Ergebnisse der Prüfungen** von Amts wegen und auf Ersuchen austauschen sollen, erschließt sich nicht, insbesondere, wann dies bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben konkret erforderlich sein sollte. In Bezug auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern gem. § 76 BRAO wird dies als problematisch angesehen und würde eine weitere Aushöhlung dieser darstellen. Eine Erforderlichkeit für diese Regelung wird nicht gesehen und daher ausdrücklich abgelehnt.

Die geplanten Regelungen zum Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) – v. a. §§ 18a, 23a, b GwG werden für zu kleinteilig gehalten und teilweise auch für nicht für sinnvoll erachtet. Die Änderungen führen nach hiesiger Betrachtung nicht zu einem Abbau von Bürokratie, sondern zu weiteren unnötigen formalisierten Verfahren, die eher nicht der Klarheit dienen werden, sondern voraussichtlich zu mehr verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten führen werden.

2. Inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Zu den einzelnen beabsichtigten Neuregelungen haben wir folgende Anmerkungen:

2.1. Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

2.1.1. Erstellung von Risikoanalysen (§ 3a Abs. 2 Satz 5 und 6 GwG-E)

§ 3a Abs. 2 GwG soll um zwei neue Sätze (5 und 6) ergänzt werden, die wie folgt lauten:

„(2) 1Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. 2Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. 3Die nationale

Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und wird regelmäßig aktualisiert. 4Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt. 5Die Aufsichtsbehörden erstellen die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach diesem Gesetz erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen für ihren Zuständigkeitsbereich. 6Soweit erforderlich, werden sie hierbei von den übrigen Behörden nach Satz 1 unterstützt.“

Bei dieser Regelung bleibt vollkommen unklar, in welchem Umfang die Kammern was in Zukunft zuliefern sollen. Die Sätze 1 bis 4 des § 3a Abs. 2 GwG beziehen sich nach hiesigem Verständnis nicht auf die „Aufsichtsbehörden“, sondern Satz 1 auf die „Behörden des Bundes und der Länder“ und Satz 2 auf die „Verpflichteten“. Satz 4 bezieht sich nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Adressaten bzw. auch auf das Bundesministerium der Finanzen und die Erstellung der Nationalen Risikoanalyse. Die „Aufsichtsbehörden“ sind bislang nicht Adressat des § 3a Abs. 2 GwG gewesen. Lediglich § 3a Abs. 1 GwG richtet sich an alle Adressaten, für die der Anwendungsbereich des GwG eröffnet ist. Für die Aufsichtsbehörden wird der risikobasierte Ansatz in § 51 Abs. 3 Satz 4 GwG weiter konkretisiert: „Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.“

Insofern fehlt es für die beabsichtigte Ergänzung in Satz 5 schon an einer Rechtsgrundlage für die Aufsichtsbehörden soweit sich die Sätze 1-4 des Abs. 2 nicht auf diese beziehen. Auch ist die angedachte Regelung systematisch unglücklich. Ferner ist die Regelung zu unbestimmt. Es bleibt unklar, was konkreter Inhalt der aufsichtsrechtlichen Analysen der Aufsichtsbehörden sein soll. Sollen dies Jahresberichte, die die zurückliegende Aufsicht bewerten sein oder etwa Jahrespläne, die weitere Aufsicht aufgrund zurückliegender Bewertungen beschreiben? Soweit diese Analysen nicht in Bezug zu § 3a Abs. 2 Satz 1-4 GwG und der Nationalen Risikoanalyse des BMF stehen, bleibt diese Regelung vollkommen unverbindlich, auch weil die Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet sind, diese binnen bestimmter Fristen an das BMF gem. § 51 Abs. 9 GwG zu melden.

Auch die angedachte Unterstützungsmöglichkeit nach Satz 6 ist zu unbestimmt. Soweit erforderlich, sollen die Aufsichtsbehörden „hierbei“ von den übrigen Behörden nach Satz 1 (also den Behörden des Bundes und der Länder) unterstützt werden. Da schon Satz 5 unbestimmt ist, ist dies folglich auch Satz 6. Jegliche Form oder Möglichkeit der Fachaufsicht durch eine irgend geartete „Vorgabe“ oder „Bewertung“ der risikobasierten Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern wird ausdrücklich abgelehnt.

Angesichts der vorgesehenen Bestimmungen in § 50a GwG-neu (Koordinierende Stelle von Bund und Ländern) und die in dem dortigen Absatz 2 bestimmten Aufgaben der koordinierenden Stellen der Länder) können die Regelungen in § 3a Abs. 2 Satz 5 und 6 GwG-E nur so verstanden werden, dass die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden im Sinne des § 50 Nr. 3 GwG nicht unter diese Regelung fallen sollen, soweit § 50a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 GwG ersichtlich nur auf Aufsichtsbehörden i. S. d. § 50 Nr. 5, 7a, 8 und 9 abstellen (siehe dazu auch Ziffer 2.6 dieser Stellungnahme).

Wir bitten daher um Klarstellung, ob es sich bei dem Ergänzungsvorschlag um eine Regelung zur Mitwirkung der Aufsichtsbehörden an der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse handelt, oder ob es sich um eine Regelung handelt, die die Aufsichtsbehörden zur Erstellung von Analysen im Rahmen der Implementierung des risikobasierten Ansatzes in ihre Aufsichtstätigkeit verpflichtet. Sofern die Norm dazu dienen soll, dass die Aufsichtsbehörden Daten für die sektoralen Risikoanalysen in ihrem Bereich erheben und übermitteln, ist im Bereich der Rechtsanwaltskammern darauf hinzuweisen, dass sich die Überprüfung der Verpflichteten ausschließlich darauf bezieht, ob diese ihren Präventivpflichten

nachgekommen sind. Eine darüberhinausgehende Analyse der zugrundeliegenden Mandatsbeziehungen findet hingegen nicht statt und ist im GwG auch nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich uns aktuell nicht, durch welche Analyse welcher Daten die Rechtsanwaltskammern zur Erstellung von sektoralen Risikoanalysen beitragen könnten.

Die in dem Referentenentwurf enthaltene Begründung, dass alle Aufsichtsbehörden gemeint seien, ist so nicht ausreichend. Angesichts des insgesamt nicht kongruenten Wortlauts der einzelnen in § 3a Abs. 2 GwG und § 50a GwG-E enthaltenen Bestimmungen ist eine weitere Klarstellung dringend erforderlich. Anderenfalls wird die geplante Regelung insgesamt als verfassungswidrig angesehen und ausdrücklich abgelehnt.

Sofern alle Aufsichtsbehörden i. S. d. § 50 GwG gemeint sein sollten bzw. dies weiter klargestellt werden sollte, wird um die Beachtung der folgenden Gedanken gebeten: Die Rechtsanwaltskammern haben als Aufsichtsbehörde i. S. d. § 50 Nr. 3 GwG seit jeher den „risikobasierten Ansatz“ in ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigt. Teilweise haben die Anwaltskammern entsprechende Analysen auch bereits in der Vergangenheit erstellt. Die Anwaltskammern bei der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse zu beteiligen, würden wir, sofern dies auch vom Wortlaut in § 3a GwG her klargestellt würde, ausdrücklich begrüßen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung weiterer Berichte und Analysen, zusätzlich zu der gem. § 51 Abs. 9 GwG zu erstellenden Statistik, Kapazitäten der Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden binden werden, was beispielsweise für kleinere Rechtsanwaltskammern eine extreme Belastung darstellen kann und die für die Aufsichtsaufgaben i. e. S. notwendigen Kapazitäten reduzieren wird. Insoweit sieht die Begründung vor, dass Aufsichtsbehörden nach § 50 Nrn. 5, 7a, 8 und 9 GwG auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden haben. Wir bitten dann darum, die Möglichkeit von gemeinsamen Risikoanalysen nicht nur auf die Aufsichtsbehörden für u. a. Notare, sondern auch auf die Rechtsanwaltskammern zu erweitern und dies entsprechend, wenn nicht in die Gesetzesnorm, so zumindest in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum einige Aufsichtsbehörden von vornherein von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sein sollen. Dies könnte eine sinnvolle Arbeitserleichterung für die Kammern darstellen. Denkbar wäre auch, eine Regelung vergleichbar mit § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG aufzunehmen, wonach die BRAK eine einheitliche Analyse für alle Rechtsanwaltskammern erstellen kann.

2.1.2. Ressortübergreifender Steuerungskreis (§ 3a Abs. 3 GwG-E)

Der Entwurf sieht vor, dass für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Abs.1 und die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder an der nationalen Risikoanalyse nach Abs. 2 Satz 1 der **Ressortübergreifende Steuerungskreis** zuständig sein soll. Der Ressortübergreifende Steuerungskreis soll sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a GwG-E zusammensetzen.

Damit wäre aber ein relevanter Teil der Aufsichtsbehörden, namentlich sämtliche Aufsichtsbehörden, die im Rahmen mittelbarer Staatsverwaltung organisiert sind, nicht im Steuerungskreis repräsentiert. Wir bedauern, dass der Referentenentwurf die insoweit vorhandene Expertise nicht für den Steuerungskreis nutzbar machen will, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb etwa die geldwäscherechtliche Güterhändler- oder Makler-Aufsicht bei strategischen Grundsatzentscheidungen der Bekämpfung der Geldwäsche von größerer Relevanz sein soll. Die BRAK, der gem. § 177 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ihrerseits eine Steuerungsfunktion im Rahmen der Geldwäscheprävention zukommt, regt daher an und bittet darum, sie in den „Ressortübergreifenden Steuerungskreis“ aufzunehmen bzw. einzubeziehen.

2.2. Anordnungsbefugnis der Kammern betreffend die Bestellung eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten gegenüber der Kammer (§ 7 Abs. 3 GwG)

Die in § 7 Abs. 3 GwG geplante Ergänzung und Klarstellung des Wortlauts um die Person des stellvertretenden Geldwäschebeauftragten wird für sinnvoll gehalten und begrüßt. Für die Allgemeinverfügungen der Kammern ist dies bereits seit Jahren gelebte Praxis, zumal sich die Anzeigepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden gem. § 7 Abs. 4 GwG auch auf den stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bezieht.

2.3. Änderungen der Vorschriften zum Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG)

Grundsätzlich wird die Aufnahme von Regelungen in §§ 23, 23a GwG-E, die die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Transparenzregister von einem berechtigten Interesse abhängig machen und dieses berechnete Interesse gleichzeitig umfangreich konkretisieren zwar begrüßt. Da Art. 62 der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 vorsieht, dass zum wirtschaftlich Berechtigten zukünftig deutlich umfangreichere personenbezogene Daten als bislang übermittelt werden müssen, werden Maßnahmen zum Schutz dieser Daten vor der Einsichtnahme zu Missbrauchszwecken für zwingend erforderlich gehalten. Dass die Möglichkeit des automatisierten Datenzugriffs auf das Transparenzregister auch auf geldwäscherechtlich verpflichtete Rechtsanwälte ausgedehnt wurde (Begründung zum Referentenentwurf S. 337 – zu Nr. 12 (§ 23 GwG) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa), ist überfällig und folgerichtig.

Die geplanten Ergänzungen der Vorschriften zum Transparenzregister werden in dem geplanten Umfang aber für unverhältnismäßig gehalten. Im Referentenentwurf werden die Änderungen mit einer Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister begründet. Durch die freiwillige Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten soll in Form eines Best-Practice-Ansatzes mehr Transparenz hergestellt und so die Durchführung der Sorgfaltspflichten durch die geldwäscherechtlich Verpflichteten erleichtert werden. Auch die Überprüfung abgegebener Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b GwG durch die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag) soll auf diese Weise einfacher durchgeführt werden können. Um eine möglichst hohe und gleichwertige Qualität der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten gewährleisten zu können, soll die registerführende Stelle das Datenformat und die inhaltliche Struktur für die Übermittlung der Übersichten vorgeben können.

Es sollen zahlreiche Vorschriften neu eingefügt werden, die die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Transparenzregister regeln. Dabei werden zahlreiche detaillierte Regelungen geplant, die vorschreiben, welche Personen/Behörden ein berechtigtes Interesse daran haben sollen, Einsicht zu nehmen, in welchem Umfang diese jeweils Einsicht erhalten sollen, welche (elektronischen) Anmelde- und Antragsverfahren dafür zu beachten sind und binnen welcher Fristen der Bundesanzeiger Verlag über welche Anträge zu entscheiden hat. Die Änderungen sollen der Rechtsicherheit dienen und Zuständigkeiten näher regeln, vermutlich weil der bisherigen Verwaltungspraxis Unsicherheiten zur Auslegung und Anwendung der bisherigen Vorschriften einhergegangen sind. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, macht es in der konkreten Ausgestaltung aber nicht besser, sondern schlimmer. Die geplanten Regelungen stellen zusätzliche formale Anforderungen und (kleinteilige) Hürden an die Berechtigten dar, obwohl Bürokratie insgesamt in Deutschland abgebaut werden soll. Das wird insbesondere an dem geplanten § 18e GwG-E (Eintragung der Vertretungsberechtigung) deutlich:

2.3.1. Eintragung der Vertretungsberechtigung (18a GwG-E)

Gem. § 18a GwG-E soll die registerführende Stelle (der Bundesanzeiger Verlag) auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 GwG und von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG bestätigen, dass diese ihr gegenüber durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden kann. Hierfür soll der Antragsteller

erst selbst und nicht die namens und in Vollmacht des Mandanten auftretende Person, nachweisen, auf welcher Grundlage die Person zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Der Bundesanzeiger Verlag soll dann die Identität der Person und ihre Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise prüfen. Die Nachweise sollen elektronisch nach ihren Vorgaben vorgelegt werden. Wird die Vertretungsberechtigung bestätigt, so können für die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung Mitteilungen nach den §§ 20 und 21 GwG nur noch von dieser Person gemacht werden. Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung ist nur möglich, wenn sich die vertretungsberechtigte Person zuvor im Online-Verfahren beim Bundesanzeiger Verlag registriert hat.

Die Berechtigung ist dann in den Registerauszügen zu vermerken und dass die Mitteilung über den/die wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person erfolgt ist, deren Vertretungsberechtigung bestätigt wurde. Die vertretungsberechtigte Person kann Einsicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG in die Eintragung über die von ihr vertretene Vereinigung oder Rechtsgestaltung nehmen.

Die BRAK geht davon aus, dass die Vertretungsbefugnis nach § 18a GwG-E sowohl auf gesetzlicher (z. B. Geschäftsführer einer GmbH) als auch auf rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z. B. Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes im Rahmen eines Mandatsverhältnisses) beruhen kann, da weder der Gesetzeswortlaut noch die -begründung eine Einschränkung auf Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis nahelegen. Dass auch Rechtsanwälte vertretungsberechtigte Personen im Sinne des § 18a GwG-E sein können, ist aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten zur Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister sehr sinnvoll und wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt.

Problematisch ist hingegen, dass, wenn die Entität einen Antrag auf Bestätigung der vertretungsberechtigten Person gestellt und die registerführende Stelle diese Person bestätigt hat, nur noch diese Person Eintragungen vornehmen kann und die Kommunikation ausschließlich mit ihr erfolgen soll. Nach dem Wortlaut könnte beispielsweise nur noch ein bestätigter Geschäftsführer als vertretungsberechtigte Person Meldungen für die Entität vornehmen und er könnte diese Aufgabe (zu einem späteren Zeitpunkt) nicht mehr ohne Weiteres „auslagern“. Damit könnte das Risiko fehlerhafter Eintragungen im Register eher gesteigert werden, da in der Praxis die anwaltliche Beratung in diesem Bereich häufig gesucht wird, weil die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bei großen und v. a. internationalen Einheiten teils hoch komplex und schwierig ist. Die Sperrung Dritter, insbesondere von Rechtsanwälten, sehen wir entsprechend kritisch und regen dringend an, die Möglichkeit zur Eintragung durch (vertretungsberechtigte) rechtsberatende Dritte beizubehalten.

2.3.2. Einsicht in das Transparenzregister (§ 23 GwG-E)

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll § 23 GwG insgesamt neu gefasst werden. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufsichtsbehörden, die die Auskünfte aus dem Transparenzregister für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, nicht gleich unter die Behörden gefasst werden, die in Nr. 1 aufgeführt werden. Sie fallen (nur) unter die geplante Auffang-Regelung der Nr. 3, die bestimmt, dass ein Einsichtsrecht auch jedem zustehen soll, „der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme gem. § 23a GwG nachweisen kann.“ Im Referentenentwurf wird dies damit begründet, dass dies aufgrund von europarechtlichen Vorgaben geboten sei. Mit vollständiger Umsetzung der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 und der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 werde der Datenumfang für Einsichtnahmen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG erheblich weiter sein, als bisher, was Einschränkungen bei der Einsichtnahmeberechtigung erforderlich mache, um auch die Interessen der betroffenen wirtschaftlich Berechtigten zu wahren. Dem kann nicht gefolgt werden.

Für Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden bedeutet dies faktisch, dass nur ein Einsichtsrecht im Rahmen einer Unstimmungsmeldung gem. § 23a GwG ausgeübt werden kann. Rechtsanwaltskammern fallen hier nach hiesigem Verständnis unter die Behörden i. S. d. § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 GwG-E und sollen nach vorläufiger Einschätzung demnach auch nur eine gefilterte Einsichtnahmemöglichkeit erhalten. Ein berechtigtes Interesse soll gem. § 23a Abs. 2 Nr. 10 GwG-E bei nationalen Behörden nämlich vorliegen, wenn die Einsichtnahme zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Ob und inwieweit darüber hinaus noch ein berechtigtes Interesse für Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer GwG-Prüfungen vorliegen kann, bleibt unklar und unbestimmt.

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 GwG-E können „Behörden nach Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 10“ und Verpflichtete mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten **automatisierten Einsichtnahmeverfahrens** Einsicht nehmen. Behörden nach Abs. 1 Nr. 1, Gerichten und den in § 2 Abs. 4 GwG genannten Stellen soll der Zugriff ungefiltert, direkt und frei zu gewähren sein, Behörden nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 GwG wie Rechtsanwaltskammern folglich nur eingeschränkt. Dies ist aus den oben dargelegten Gründen weder nachvollziehbar noch näher begründet.

2.3.3. Prüfung von Anträgen, Fristen (§ 23a Abs. 3, 4 GwG-E)

Der Bundesanzeiger Verlag prüft gem. § 23a Abs. 3 GwG-E bei jedem Zugriff die Identität des Antragstellers. Die Prüfung richtet sich nach § 23a Abs. 4 GwG-E. Über Anträge soll der Bundesanzeiger Verlag gem. § 23a Abs. 6 GwG-neu binnen zwölf Arbeitstagen entscheiden. Die Frist soll verlängerbar sein. Näheres solle gem. § 23a Abs. 7 GwG-E eine Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission i. S. d. Art. 14 Abs. 1 der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 regeln. Die Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a GwG-E soll gem. § 59 Abs. 17 GwG-E durch den Bundesanzeiger Verlag spätestens zum 31.12.2026 einzurichten sein. Auch diese Vorschriften sind nicht nachvollziehbar und zu kleinteilig und stellen keinen Abbau von Bürokratie dar, eher im Gegenteil. Die Fristen für die Bearbeitung der Anträge einschließlich mehrerer Tatbestände für Verlängerungsmöglichkeiten sind zu unbestimmt, kleinteilig und formalistisch.

2.3.4. Erhebung von Gebühren (§ 24 GwG-E)

Über eine Abschaffung der Gebührenpflicht jedenfalls für die Einsichtnahme in das Transparenzregister sollte zur Verfahrensvereinfachung nachgedacht werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einsichtnahme nicht in erster Linie dem Interesse der Einsichtnehmenden, sondern dem öffentlichen Interesse dient.

2.4. Verdachtsmeldungen (§ 43 Abs. 1 Nr.1 GwG-E)

2.4.1. Aufgaben der FUZ, Aufsicht und Zusammenarbeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E)

Gem. § 28 Abs. 1 GwG obliegt der FIU die Unterstützung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder durch koordinierende Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsinhalten und zugleich wissenschaftlicher Forschung zum Aufbau und zur Auswertung spezifischer Expertise für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen, ob auch die Kammern unterstützt werden, was wir insbesondere mit Blick auf einen Austausch begrüßen würden.

2.4.2. Klarstellung in § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E (Straftatbestand der Geldwäsche)

Die angedachte Klarstellung in § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E wird für sinnvoll gehalten, soweit auch der Straftatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB im Jahre 2021 geändert worden ist.

2.5. Koordinierende Stelle von Bund und Ländern (§ 50a GwG-E)

Das GwG soll um einen neuen § 50a GwG ergänzt werden. Die Regelung ist im Zusammenhang mit § 3a GwG zu sehen. Es soll klargestellt werden, dass die Länder eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle) unterhalten. Die Koordinierenden Stellen der Länder haben u. a. die Aufgabe der Koordinierung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden i. S. d. § 50 GwG (Nr. 1), die Sicherstellung eines laufenden informativen Austauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Nr. 3) und die Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien (Nr. 4). Die **Koordinierende Stelle Bund** soll die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen (Abs. 3).

Nach hiesigem Verständnis betreffen die Nrn. 2 und 5 die Rechtsanwaltskammern nicht (Nr. 2: „Entwicklung und Aktualisierung der für die risikobasierte Aufsicht nach § 3a Abs. 2 Satz 5 erforderlichen Risikoanalyse für die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 5, 7a, 8 und 9“ sowie Nr. 5: „Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13, 14 und 16 GwG zur Entwicklung und Aktualisierung der Risikoanalysen nach Nr. 2 auf Grundlage der Datenabrufe nach § 55 Abs. 3b GwG und Übermittlung der Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51 GwG an die jeweils zuständige Stelle nach § 50 Nr. 9 GwG“ – siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 2.1. dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus ist die Regelung sinnvoll, um eine Koordinierung der Geldwäscheaufsicht zu erreichen, und dafür zentral zuständige Stellen einzurichten, die eine gleichlaufende, homogene Umsetzung der Anforderungen nach dem EU-Geldwäschepaket gewährleisten kann und bei der Erstellung der Nationalen Risikoanalyse und der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und Rahmen von Prüfungen durch die Financial Action Task Force (FATF), etc. sprechfähig zu sein.

2.6. Statistikmeldungen (§ 51 Abs. 9 GwG)

Sinnvoll ist auch, dass § 51 Abs. 9 GwG dahingehend geändert werden soll, dass in Nr. 1a nicht mehr nur auf die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigten Personen für die Ermittlung der für die Geldwäscheaufsicht tätigen Vollzeitäquivalente abgestellt wird, sondern auf alle Personen, die für die Behörde mit der Aufsicht befasst sind. Dies ist sinnvoll, soweit gerade in der Selbstverwaltung überwiegend ehrenamtliche Vorstände mit der Aufsicht befasst sind, die auch formal die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen (Beschlüsse) fassen. Häufig führen diese z. B. die Vor-Ort-Prüfungen i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 3 GwG bei den Verpflichteten selbst durch. Zusätzlich sieht § 51 Abs. 3 Satz 3 GwG die Möglichkeit vor, dass Aufsichtsbehörden die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen können. Sofern die FATF im Rahmen der letzten Deutschlandprüfung (siehe Mutual Evaluation Report 2022) kritisiert hat, dass die Aufsichtsbehörden zu wenig Personal für die Geldwäscheaufsicht bereitstellen würden, wurde das bisherige Bild durch die Angaben in den Statistikmeldungen gem. § 51 Abs. 9 GwG teilweise verzerrt, soweit ehrenamtliche oder sonstige beauftragte (externe) Dienstleister, freie Mitarbeiter, etc. nicht erfasst wurden.

2.7. Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 55 GwG)

2.7.1. Grundsätze der Zusammenarbeit von Behörden (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GwG-E)

Die in § 55 GwG geplante Änderung in § 55 Abs. 1 Satz 2 GwG-neu wird im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der Kammern für bedenklich gehalten. Warum die Aufsichtsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder verpflichtet sein sollen, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich **personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen** zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, erschließt sich nicht, insbesondere, wann die Voraussetzungen genau vorliegen sollen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zwecks Austauschs von Informationen ist grundsätzlich sinnvoll. Das hat sich in der Praxis zum Beispiel bei Verpflichteten bewährt, die in mehreren Kammerbezirken tätig gewesen sind. Sinnvoll ist dies sicherlich auch bei einem grenzüberschreitenden Austausch zwischen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden sowie der FIU. Eine Sinnhaftigkeit bzw. Erforderlichkeit für den Austausch zwischen Aufsichtsbehörden und den koordinierenden Stellen der Länder erschließt sich jedoch nicht.

In Bezug auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern gem. § 76 BRAO wird dies als problematisch angesehen und würde eine weitere Aushöhlung dieser darstellen. Eine Erforderlichkeit für diese Regelung wird nicht gesehen und daher ausdrücklich abgelehnt. Es besteht keine Rechts- oder Fachaufsicht der Koordinierenden Stellen der Länder über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern im Bereich der Geldwäscheaufsicht. Nach unserem Kenntnisstand ist eine solche auch infolge des EU-Geldwäschepakets nicht geplant. Insofern ist gegenwärtig bereits nicht ersichtlich, zu welchem Zweck es erforderlich sein soll, den Koordinierenden Stellen personenbezogene Daten zu einzelnen Verpflichteten zu übermitteln. Ein Informationsaustausch zu gemeinsamen Verpflichteten (wie es bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern der Fall sein kann) zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden ist im Bereich der Anwaltschaft aufgrund der öffentlich einsehbaren Register ohne Vermittlung durch Dritte unproblematisch möglich.

Die angedachte Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 2 GwG wird insgesamt für verfassungswidrig gehalten. Sie verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot.

2.7.2. Informationen der FIU zu Registrierungen von Verpflichteten (§ 55 Abs. 3a GwG-E)

Die Neuregelung des § 50a Abs. 3a GwG-E soll nur auf die Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 9 GwG anwendbar sein (d. h. alle sonstigen, nicht in § 50 Nr. 1-8 GwG genannten Behörden, die auf Bundes- oder Landesebene für die Geldwäscheaufsicht zuständig sind). Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal die Gesetzesbegründung dies nicht trägt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies nicht für alle Aufsichtsbehörden gelten soll. Sammelabfragen zu der Registrierung von Verpflichteten bei der FIU sollen nur bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 13, 14 und 16 GwG möglich sein. Nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung sollen „die Aufsichtsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder“ dazu berechtigt sein, bei der FIU Auskunft um Daten zu Verpflichteten zu ersuchen, die sie im Rahmen der Registrierung von Verpflichteten speichert, ohne diese auf bestimmte Aufsichtsbehörden zu beschränken. Es wird daher ersucht, die Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung auf alle Aufsichtsbehörden zu erstrecken und soweit die Nichtregistrierung gem. § 56 Abs. 1 Nr. 69e GwG-E künftig einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen soll. Ansonsten haben die Aufsichtsbehörden nur die Möglichkeit gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GwG Einzel-Auskunftsersuchen bei der FIU zu stellen. Sammelabfragen könnten das Verfahren für alle Aufsichtsbehörden deutlich effektiver gestalten.

2.8. Bebußung der Nichtregistrierung von Verpflichteten bei der FIU (§ 56 Abs. 1 Nr. 69e GwG-E), Notwendigkeit einer Übergangsvorschrift

Der bereits im (gescheiterten) Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz vorgesehene Ordnungswidrigkeitstatbestand der Nichtregistrierung bei der FIU gem. § 45 Abs. 1 GwG soll nun (erneut) geregelt werden. Ordnungswidrig soll nunmehr gem. § 56 Abs. 1 Nr. 6e GwG-neu handeln, wer sich vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG nicht bei der FIU (bei go.AML) registriert.

Dass auch die Pflicht zur Registrierung bei der FIU nach § 45 Abs. 1 bußgeldbewehrt sein soll, erscheint zunächst folgerichtig, da grundsätzlich ein Verstoß gegen sämtliche geldwäscherechtliche Pflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Diesem Vorschlag stehen jedoch praktische Bedenken gegenüber:

Zum einen können die Rechtsanwaltskammern sich diesbezüglich ausschließlich auf eine Selbstauskunft der Verpflichteten im Rahmen der jährlichen Prüfung verlassen. Ein pauschaler Abgleich mit den bei der FIU hinterlegten Daten zu den bei goAML registrierten Personen ist nicht möglich.

Zum anderen wird sich ab dem 10.07.2027 der Kreis der Verpflichteten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG in der Anwaltschaft wesentlich verändern. Für die Anwaltschaft besteht aktuell die Besonderheit, dass bislang nur Rechtsanwälte als natürliche Personen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete sein können. Dies wird sich ab dem 10.07.2027 mit Geltung des Art. 3 Nr. 3 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 ändern, weil zum einen dann neben Einzelanwälten als natürliche Personen auch die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften als juristische Personen verpflichtet sein werden und zum anderen gem. Art. 15 der Verordnung angestellte Rechtsanwälte (einschließlich Syndikusrechtsanwälte) sowie Sozien nicht mehr als Verpflichtete anzusehen sind. Sofern vor diesem Hintergrund die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nicht angezeigt erscheint, könnte dies im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes berücksichtigt werden.

Gegenwärtig ist nach unserem Kenntnisstand eine Registrierung von Kanzleien bei goAML noch nicht möglich. Dies wird sich spätestens zum 10.07.2027 ändern müssen. Gleichwohl möchten wir anregen, Berufsausübungsgesellschaften als Verpflichtete insofern eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2028 einzuräumen, da es nicht realisierbar erscheint, dass sich diese unmittelbar in dem Moment, in dem sie erstmalig zu Verpflichteten nach dem GwG werden, bei goAML registrieren (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.9. der Stellungnahme).

Bei der praktischen Anwendung und Umsetzung der Registrierung herrschen zudem immer noch Rechtsunsicherheiten, die bislang nicht einheitlich und teilweise widersprüchlich von der FIU beantwortet wurden.

Die statistischen Erhebungen der Rechtsanwaltskammern haben ergeben, dass im Schnitt pro Prüffahr nach derzeitiger Rechtslage ca. 35 Prozent ihrer Mitglieder verpflichtet sind. Das heißt, dass bei der Registrierung nicht von der Bezugsgröße von 166.000 zugelassenen Rechtsanwälten insgesamt ausgegangen werden kann. Entsprechend können weder die Kammern noch die FIU belastbare Zahlen über die Mitglieder haben, die sich bei goAML nicht angemeldet haben. Da eine Verpflichteteneigenschaft sich bei Rechtsanwälten mandatsbezogen und temporär ergibt, steht weiterhin die Frage im Raum, ob sich Mitglieder „vorsorglich“ anmelden können bzw. müssen, wozu es entsprechender gesetzlicher Regelungen bedürfte. Ferner stellt sich die Frage, nach welchen Regelungen sich Rechtsanwälte wieder bei „goAML“ abmelden können oder abzumelden haben, sobald sie keine Katalogtätigkeit mehr ausüben und damit nicht mehr Verpflichtete sind. Ein Zugriff auf die geschützten Daten im Verpflichteten-Bereich der FIU, der mit der Registrierung bei „goAML“ einhergeht, dürfte für diese

Rechtsanwälte wohl nicht mehr bereitgestellt werden. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor keine Registrierung bei „goAML“ für mehrfachqualifizierte Berufsträger möglich (z. B. Rechtsanwalt und Steuerberater), so dass nicht verlässlich abgefragt werden kann, ob ein Rechtsanwalt bei goAML registriert ist. Möglicherweise hat sie oder er sich auch als Notar registriert. Das kann von den Rechtsanwaltskammern nicht überprüft werden.

Nur klarstellend sei zudem erwähnt, dass eine Überprüfung der Registrierung bei „goAML“ nach dem Referentenentwurf mangels Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen FIU und Aufsichtsbehörde nur im Rahmen der regulären einzelfallbezogenen Geldwäscheaufsicht stattfinden kann. Wir gehen davon aus, dass dies so intendiert ist und keine automatisierten Sammelprüfungen stattfinden sollen.

Aufgrund dieser tatsächlich vorliegenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Registrierung und auch im Hinblick auf die Änderung des Verpflichtetenkreises in der Anwaltschaft bitten wir eindringlich um eine Klarstellung der Pflicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten erachten wir die **Aufnahme einer Übergangsvorschrift bzgl. des Bußgeldtatbestandes** für dringend erforderlich (siehe auch die nachfolgende Ziffer 2.9. der Stellungnahme).

2.9. Inkrafttreten

Die Änderungen im GwG sollen gem. Art. 27 des Referentenentwurfs am 01.01.2027 in Kraft treten, mit Ausnahme einiger Vorschriften, die schon ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen, wie z. B. der neue Ordnungswidrigkeitstatbestand der Nichtregistrierung bei der FIU gem. § 56 Abs. 1 Nr. 69a GwG-E.

Ob die Regelungen insgesamt sinnvoll sind, wenn das EU-Geldwäschepaket ab dem 10.07.2027 gilt und noch ein GwG-Umsetzungsgesetz erfolgen soll, darf bezweifelt werden – gerade, was die geplanten Änderungen zu Sanktionen gem. Art. 53 der Geldwäscherichtlinie (EU 1624/2024) anbelangt. Die Kammern werden Verstöße nach § 56 Abs. 1 Nr. 69e GwG-neu frühestens ab dem Jahre 2027 und dann allenfalls für einen Zeitraum ab Geltung des Bußgeldtatbestands bis zum Ende des Prüfungszeitraums prüfen. Ob und inwieweit der Bußgeldtatbestand dann noch weiter Bestand haben bzw. überhaupt Anwendung finden kann, wenn der Adressatenkreis der Verpflichteten sich bei den Rechtsanwälten verändert (siehe Ausführungen zu Ziffer 2.8. der Stellungnahme), ist noch unklar.

* * *